

PROTOKOLL ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WARSCHAUER VERTRAGES, VERABSCHIEDET AUF DER TAGUNG DES POLITISCHEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DES WARSCHAUER VERTRAGES IN PRAG AM 1. JULI 1991

über die Beendigung der Wirksamkeit des am 14. Mai 1955 in Warschau unterzeichneten Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand und des am 26. April 1985 in Warschau unterzeichneten Protokolls über die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer

Die Staaten, vertragschließende Seiten des am 14. Mai 1955 in Warschau unterzeichneten Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand

eingedenk der tiefen Veränderungen, die in Europa vor sich gehen und die Beendigung der Konfrontation und Spaltung des Kontinents bedeuten,

in dem Willen, ausgehend von der neuen Situation aktiv die Beziehungen untereinander auf zweiseitiger und nach Maßgabe der Interessiertheit mehrseitiger Basis zu entwickeln;

unter Verweis auf die Bedeutung der Gemeinsamen Deklaration der 22 Staaten, die den Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa unterzeichnet haben und die erklärt haben, daß sie keine Gegner mehr sein werden und neue Beziehungen der Partnerschaft und Zusammenarbeit errichten werden;

entschlossen, ausgehend von den Übereinkünften, die auf dem Pariser KSZE-Gipfeltreffen vom November 1990 erzielt wurden, zum allmählichen Übergang zu gesamteuropäischen Sicherheitsstrukturen beizutragen;

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der am 14. Mai 1955 in Warschau unterzeichnet wurde (im folgenden Warschauer Vertrag), und das Protokoll über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, unterzeichnet in Warschau am 25. April 1985, treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Protokolls außer Kraft.

Artikel 2

Die Seiten dieses Protokolls erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Besitzansprüche haben, die sich aus dem Warschauer Vertrag ergeben.

Artikel 3

1. Dieses Protokoll unterliegt der Ratifizierung.

2. Das Original des Protokolls und die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik hinterlegt. Die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik wird die anderen Seiten dieses Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden informieren.

Artikel 4

Das Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Gegeben zu Prag am 1. Juli 1991 in je einem Exemplar in bulgarischer, polnischer, rumänischer, russischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. Beglaubigte Kopien dieses Protokolls werden allen Seiten dieses Protokolls von der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zugestellt.

Für die Republik Bulgarien
Shelju Shelew
Präsident der Republik Bulgarien

Für die Republik Polen
Lech Wałęsa
Präsident der Republik Polen

Für Rumänien
Ion Iliescu
Präsident der Republik Rumänien

Für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik
Václav Havel
Präsident der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
G. I. Janajew
Vizepräsident der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Für die Ungarische Republik
József Antall
Ministerpräsident der Ungarischen Republik

[Quelle: Europa-Archiv, 22/1991, D 576-577.]